

## **Besonderer Teil zum Mustervordruck der Mindeststeuererklärung 2024**

### **Zu Zeil 8 ff. - Mindeststeuer-Bericht**

In den Erläuterungen zur Mindeststeuererklärung findet sich der Passus: „Falls die hier angegebenen Beträge nicht mit dem Mindeststeuer-Bericht übereinstimmen, erläutern Sie bitte die Abweichungen dem Finanzamt gesondert.“

Es ist unklar, was hierunter konkret zu verstehen ist. Sollten Änderungsanträge gemeint sein, bei denen sich ein zeitlicher Versatz zwischen Aktualisierung von Mindeststeuer-Bericht und Mindeststeuererklärung ergibt, sollte zur Verwaltungsvereinfachung eine Datenschnittstelle und laufende Aktualisierung zwischen BZSt und zuständigen FA geschaffen werden, um eine gleichlaufende Datenaktualität zu gewährleisten.

#### **Petition:**

Wir bitten um Klarstellung.

### **Zu Zeilen 13 bis 17 - Mindeststeuerpflichtige Geschäftseinheiten**

In diesen Zeilen sind Einzelentitäten in Deutschland aufzulisten. Hierdurch erhöhen sich der administrative Aufwand und die Befolgungskosten.

Die Einzelauflistung der Entitäten insgesamt ist bereits im GloBE Information Report bzw. Mindeststeuer-Bericht vorgesehen. Insoweit sollte auf den Mindeststeuer-Bericht verwiesen werden. Eine erneute Aufführung aller Geschäftseinheiten ist weder verständlich noch sinnvoll. Ebenfalls ist unklar, weshalb neben der Steuernummer noch die Wirtschafts-Identifikationsnummer einzutragen ist. Eine solche Abfrage erhöht die Implementierungskosten, da in den Unternehmen keine Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen bestehen.

Sollten zwingend alle Geschäftseinheiten aufgeführt werden, plädieren wir für eine einheitliche Lösung innerhalb einer einzigen Mindeststeuererklärung. Laut Formular kann nur eine einzige Geschäftseinheit eingetragen werden, obwohl die Benennung im Plural erfolgt. Aus § 95 Abs. 1 Satz 6 MinStG ergibt sich hingegen folgender Wortlaut:

*„Im Fall des § 3 hat der für diesen Besteuerungszeitraum maßgebliche Gruppenträger die Steuererklärung nach Satz 1 abzugeben; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend“*

Demnach soll für eine Mindeststeuergruppe lediglich eine Mindeststeuererklärung abzugeben sein.

**Petition:**

Im Lichte einer bürokratiearmen Umsetzung der Mindeststeuer regen wir an, auf die Einzelaufführung von Geschäftseinheiten zu verzichten und durch einen Verweis auf den Mindeststeuer-Bericht zu ersetzen.

Sollte dies nicht möglich sein, regen wir hilfsweise eine Klarstellung an, ob bei mehreren inländischen Geschäftseinheiten, welche zur Mindeststeuergruppe gehören, tatsächlich für jede einzelne Geschäftseinheit eine Mindeststeuererklärung abzugeben ist oder ob die geforderten Informationen zu den einzelnen Geschäftseinheiten der Mindeststeuergruppe ggf. auch mittels einer Anlage zu der Steuererklärung des Gruppenträgers bereitgestellt werden kann.

**Zu Zeile 18 - Summe der Primärerergänzungssteuerbeträge nach § 8 MinStG dieser Geschäftseinheit**

Die Bezeichnung lautet „*Summe der Primärerergänzungssteuerbeträge nach § 8 MinStG dieser Geschäftseinheit*“

**Petition:**

Wir regen eine Klarstellung an, dass diese Zeile nur in der Steuererklärung des Gruppenträgers relevant ist (in Abgrenzung zu den Zeilen 19 / 20, die für jede Geschäftseinheit relevant sind).

**Zu Zeilen 19 und 20**

Regelmäßig sollten der Sekundärerergänzungssteuerbetrag und Betrag der nationalen Ergänzungssteuer bereits aus dem Mindeststeuer-Bericht ersichtlich sein. Eine erneute Abfrage ist nicht nötig.

**Petition:**

Zur Senkung der Befolgungskosten regen wir eine Streichung der Zeilen 19/20 an durch einen Verweis auf den Mindeststeuer-Bericht.

**Zu Zeile 22 bis 25 - Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung**

Da bereits eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen an das Bundeszentralamt für Steuern besteht, sollte davon abgesehen werden, eine weitere Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt einzurichten. Dies ist überflüssig und stellt für alle Beteiligten eine unnötige zusätzliche administrative Belastung dar, die vermieden werden sollte. Die Daten zur grenzüberschreitenden Steuergestaltung sind in den gängigen EDV-Anwendungen für die Mindeststeuer nicht vorhanden und es würde somit einen zusätzlichen erheblichen manuellen Aufwand bedeuten, diese in die Deklaration zu integrieren.

**Petition:**

Die Zeilen 22-25a im Entwurf des amtlichen Vordrucks sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

**Besonderer Teil zur Anleitung zur Mindeststeuererklärung**

**Zur Übermittlung der Steuererklärung**

Weder die Anleitung noch der Vordruck der Erklärung enthalten Hinweise für Unternehmen, die bei untergeordneter internationaler Tätigkeit gem. § 83 MinStG von der Mindeststeuer befreit sind.

**Petition:**

Wir bitten um die klarstellende Ergänzung in den Hinweisen zum Ausfüllen der Mindeststeuererklärung, dass Unternehmen, die gem. § 83 MinStG von der Mindeststeuer befreit sind, keine Mindeststeuererklärung abgeben müssen.